



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 5. November 2025

Vereinfachung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien

**Bericht des Bundesrates
in Erfüllung
des Postulats 21.4446, Nantermod
vom 15. Dezember 2021**



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Ursprung des Auftrags	5
1.1. Postulat 21.4446 Lockerung der Weihnahmekontrolle für kleine Kellereien.....	5
1.2. Vorgeschichte und Kontext.....	5
2 Gesetzliche Grundlagen	6
3 Durchführung der Kontrolle	8
4 Europäische Union.....	11
5 Bestehende Erleichterungen für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer.....	12
6 Prüfung zusätzlicher Erleichterungen für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer.....	12
6.1. Befreiung kleiner Weinkellereien von der Kontrollpflicht.....	12
6.2. Delegation der Kontrolle kleiner Weinkellereien an die Kantone.....	13
6.3. Administrative Erleichterungen.....	13
7 Schlussfolgerungen und Stellungnahme des Bundesrates.....	16
Anhang: Abkürzungen.....	18

Zusammenfassung

Mit dem vom Nationalrat am 13. September 2023 angenommenen Postulat Nantermod 21.4446 wird der Bundesrat beauftragt, Lösungen vorzulegen, damit die kleinen Weinkellereien, die nur die eigene Ernte einkellern und deren Einkommen aus dem Weinbau eine Nebeneinnahme ist, von der Schweizer Weinhandelskontrolle befreit werden oder die Kontrollen für sie gelockert werden. Es kann auch untersucht werden, ob die Kantone mit dieser Kontrolle beauftragt werden könnten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat 2016 einen [Bericht](#) über das Weinkontrollsyste in der Schweiz verfasst, nachdem mehrere Fälle von Betrug im Weinhandel publik gemacht worden waren. Zur Umsetzung der Berichtsempfehlungen hat der Bundesrat 2018 die Weinverordnung¹ geändert. Er entschied insbesondere, die Befugnis zur Durchführung der Weinhandelskontrolle, zur Anordnung von Administrativmassnahmen und zur Einreichung von Strafanzeigen einer einzigen Stelle – der Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) – zu übertragen. Seit 2019 muss sich jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, bei der SWK anmelden. Die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von der Traube bis zur Weinflasche wurde verstärkt und gleichzeitig besser auf Risikobetriebe ausgerichtet. Der maximale Zeitraum zwischen zwei Kontrollen wurde für Betriebe mit den geringsten Risiken auf sechs Jahre verlängert. Die von der SWK festgelegten und vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigten Gebühren wurden angepasst, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass neu auch selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer den Kontrollen durch die SWK unterstehen. Für sehr kleine Keller mit einem Umsatz von bis zu 1000 Liter beträgt die Gebühr 151 Franken pro Jahr.

Gemäss Artikel 34a der Weinverordnung muss jeder Betrieb, der mit Wein handelt, eine Kellerbuchhaltung führen. Darin sind alle im Keller durchgeföhrten Tätigkeiten zu erfassen, um die Rückverfolgbarkeit vom Rebstock bis zur Flasche zu gewährleisten. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 47, der auf Artikel 27f verweist, kontrolliert die SWK im Rahmen der Weinhandelskontrolle bestimmte Bestimmungen des Lebensmittelrechts, insbesondere diejenigen zur Kennzeichnung, die in der Getränkeverordnung des EDI² (Artikel 69–76 und 84–86) festgelegt sind.

Die SWK hat im Jahr 2024 insgesamt 1427 Inspektionen durchgeführt, davon 439 bei Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern. Bei 982 kontrollierten Betrieben (69 %) wurden keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt, die einfach zu beheben waren.

Im Jahr 2024 verzeichnete die SWK 1062 Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen (selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer), darunter 155 mit einem deklarierten Umsatz von bis zu 1000 Liter (Kleinkellereien). Eine Befreiung von der Kontrollpflicht, die über die bestehende Befreiung für Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter mit einer Rebfläche von weniger als 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch dienen, hinausgeht, hätte eine Ungleichbehandlung gegenüber Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern mit einem Umsatz von etwas mehr als 1000 l und sehr kleinen Betrieben, die mit Flaschenwein handeln, zur Folge. Der Bundesrat steht einer solchen Befreiung kritisch gegenüber.

Würde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Weinhandelskontrollen für kleine Weinkellereien zu übernehmen, hätte dies für diese Kategorie von Unternehmen die Rückkehr zu einem Zustand zur Folge, der im Bericht des BLW über das Weinkontrollsyste vom 17. März 2016 als Ursache für die Ineffizienz und mangelnde Wirksamkeit der Kontrollen identifiziert worden war. Der Bundesrat hat nicht die Absicht, eine Übertragung der Kontrollkompetenz an die Kantone vorzuschlagen.

Um den Verwaltungsaufwand für die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer – insbesondere für die vom Postulat angesprochenen sehr kleinen Kellereien – weiter zu verringern, schlägt der Bundesrat

¹ SR 916.140

² SR 817.022.12

vor, weitgehend den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe zu folgen, die das BLW mit den Branchenverbänden des Weinbausektors, der Kontrollstelle und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gebildet hat.

Der Bundesrat beabsichtigt, im Rahmen der Umsetzung der Motion 24.3375 administrative Erleichterungen zu beantragen, die Rechtsänderungen erfordern. Dabei geht es um Folgendes:

- Ersetzen der in Artikel 34b der Weinverordnung vorgeschriebenen Kellerbuchhaltung durch ein vereinfachtes und standardisiertes Dokument für selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer.
- Änderung der Anforderungen an die Buchführung. Es soll nicht mehr verlangt werden, dass diese laufend geführt wird, sondern dass sie bis zum 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen ist.
- Möglichkeit, eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe pro Produkt mit Belegen und eine weitere Buchung für Flaschenverkäufe an Endverbraucher ohne Belege vorzunehmen.
- Erhöhung der Toleranz beim Weinzukauf für die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer.

Die Änderung der Weinverordnung soll im Rahmen eines landwirtschaftlichen Verordnungspakets beantragt und in die Vernehmlassung gegeben werden.

1 Ursprung des Auftrags

1.1 Postulat 21.4446 Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien.

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Lösungen vorzulegen, damit die kleinen Weinkellereien, die nur die eigene Ernte einkellern und deren Einkommen aus dem Weinbau eine Nebeneinnahme ist, von der Schweizer Weinhandelskontrolle befreit werden oder die Kontrollen für sie gelockert werden. Es kann auch untersucht werden, ob die Kantone mit dieser Kontrolle beauftragt werden könnten.

Der Weinhandelskontrolle unterliegen die im betreffenden Bundesgesetz genannten Betriebe. Zuständig für die Durchführung dieser Kontrolle ist die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK). Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, entsendet sie ihre Inspektorinnen und Inspektoren gegen Gebühr zur Kontrolle der Betriebe in die verschiedenen Weinkellereien des Landes. Im Rahmen ihrer Tätigkeit verlangt die SWK von den unterstellten Betrieben die Bereitstellung zahlreicher Dokumente und schreibt sehr gründliche Kontrollen vor, was für Private einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringt. Während die Kontrollen bei grösseren Kellereien durchaus gerechtfertigt und vertretbar sind, erfolgen die Inspektionen bei sehr kleinen Betrieben, insbesondere bei kleinen Selbsteinkellerern, ohne dass sie entsprechend angepasst würden. Und in der Tat besteht die Weinbranche auch aus einer Vielzahl von Kleinstunternehmen.

Der Zeit- und Kostenaufwand im Zusammenhang mit diesen Inspektionen und die damit verbundenen Anforderungen scheinen für die kleinsten Weinkellereien des Landes unverhältnismässig hoch zu sein. Die dort durchgeföhrten Kontrollen bringen auf die gesamte Weinproduktion des Landes gesehen keinen grossen Nutzen, sondern sorgen eher dafür, dass die kleinen Betriebe, die den Weinbau in den Weinbauregionen traditionellerweise meist nur nebenbei betreiben, entmutigt werden.

Behandlung des Postulats im Nationalrat am 13. September 2023

Während der parlamentarischen Debatte unterstrich NR Nantermod, dass das Postulat nicht darauf abzielt, kleine Weinkellereien gänzlich oder in bestimmten Fällen von Kontrollen zu befreien, sondern mögliche Erleichterungen und Übertragungen der Kontrollen zu prüfen. Er fügte hinzu, dass sich das Postulat ausschliesslich auf kleine Weinkellereien bezieht, von denen es seinen Informationen zufolge 1223 in der Schweiz gibt. Diese kleinen Weinkellereien verarbeiten lediglich kleine Mengen selbst produzierter Trauben zu Wein. Laut NR Nantermod handelt es sich um Personen, die keine Fachleute aus dem Weinbaubereich sind, sondern dieser Tätigkeit als Nebenerwerb zusätzlich zu einer hauptberuflichen Beschäftigung nachgehen. Abschliessend wandte er ein, es erscheine absurd und unverhältnismässig, dass für Weinkellereien mit einer Produktionsmenge von weniger als 1000 Liter pro Jahr die gleichen Regeln gelten wie für jene, die Millionen von Flaschen produzierten.

Das Postulat wurde am 13. September 2023 vom Nationalrat angenommen (110 Ja-Stimmen, 71 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen).

1.2 Vorgeschichte und Kontext

Im Jahr 2013 wurden mehrere Betrugsfälle in der Weinwirtschaft publik gemacht. In den Medien wurde die Wirksamkeit der Kontrollen und die Behandlung von Strafanzeigen bei Unregelmässigkeiten kritisiert. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem die Überwachung der Weinlesekontrolle und der Weinhandelskontrolle obliegt, nahm dies zum Anlass, um die gesamte Kontrollkette zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden am 17. März 2016 in einem Bericht veröffentlicht.

Generell wurde festgestellt, dass die Aufsicht über die Kontrollen der einzelnen Akteure und die Kontrollen selbst auf einer komplexen Struktur aufbauen, die sich oftmals aus mehreren Kontrollstellen und Behörden innerhalb desselben Kantons sowie mehreren Bundesbehörden zusammensetzt, die alle

nach ihren eigenen Regeln und Prozessen vorgehen. Der Bericht enthält namentlich folgende Empfehlungen:

- die Zuteilung der Bescheinigung (Traubenpass) digitalisieren und ihre Kontrolle systematisieren;
- den Informationsaustausch zwischen den für die Weinlesekontrolle zuständigen Kantonen und der Weinhandelskontrollstelle standardisieren und vereinheitlichen;
- die Strukturen der Weinhandelskontrolle vereinfachen, indem die Kontrolltätigkeiten in einer einzigen Kontrollstelle vereint werden;
- die Untersuchungsmöglichkeiten der Weinhandelskontrollstelle ausweiten;
- die Kontrollen noch gezielter auf Betriebe mit hohen Risiken ausrichten.

Der Bundesrat hat diese Empfehlungen mit einer Änderung der Weinverordnung umgesetzt, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

Seit 2019 gibt es nur noch eine einzige Weinhandelskontrollstelle. Mit der Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein wurde die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» beauftragt, mit der das BLW eine Leistungsvereinbarung bis 2026 abgeschlossen hat (Art. 36 Weinverordnung).

Die SWK führt Kontrollen bei allen Personen und Betrieben durch, die gemäss Artikel 33 der Weinverordnung im Weinhandel tätig sind, ordnet bei Verstößen gegen die Bestimmungen, die erforderlichen Administrativmassnahmen an und erstattet gegebenenfalls Strafanzeige.

Was die Organisation der Inspektionen betrifft, so wurde ab 2019 der maximale Zeitraum zwischen zwei Kontrollen von vier auf sechs Jahre verlängert (Art. 35 Weinverordnung). Die Kontrollen werden entsprechend den möglichen Risiken vorgenommen. Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, werden in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt. Wenn bei der Kontrolle keine wesentlichen Mängel oder schwerwiegenden Verstösse festgestellt werden, beträgt das Kontrollintervall sechs Jahre.

2 Rechtliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz ([SR 910.1](#)) und Weinverordnung ([SR 916.140](#))

Die Kontrolle des Weinhandels ist in Artikel 64 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) geregelt. Der Artikel gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Anforderungen festzulegen, welche die Kantone, die Produzenten, die Einkellerer und die Weinhändler einzuhalten haben. Ziel ist der Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen von Weinen.

Artikel 33 der Weinverordnung definiert den Begriff des Weinhandels und den Geltungsbereich der Kontrollen.

¹ Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftstätigkeit aller Personen und Betriebe (Betriebe), die im Weinhandel tätig sind.

² Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubennost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.

Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss eine Kellerbuchhaltung führen (Art. 34b Weinverordnung). Darin sind alle im Keller durchgeführten Behandlungen zu erfassen. Dieses physische oder digitale Dokument ermöglicht die Einhaltung des Grundsatzes der Rückverfolgbarkeit vom Rebstock bis zur Flasche. Zu erfassen sind insbesondere:

- die Ein- und die Ausgänge;
- die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;
- die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder einen Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins;

- jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;
- der Schwund.

Die Prüfmöglichkeiten im Rahmen einer Kontrolle wurden 2019 durch die Gewährung der Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung ergänzt (Art. 34e Weinverordnung). Ein weiteres Kontrollinstrument, das 2019 eingeführt wurde, ist die Probenahme zur Überprüfung der Herkunft des Produkts (Art. 34e Weinverordnung). Seit 2023 steht mit der Isotopenanalyse von Weinen ein neues Kontrollinstrument zur Verfügung, um die Echtheit des Weinbauerzeugnisses zu überprüfen (Art. 35b Weinverordnung).

Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen, [SR 0.916.026.81](#)) hat zum Ziel, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Parteien durch Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Partei zu stärken. Eine Massnahme zur Erreichung dieses Ziels ist der Abbau technischer Hemmnisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Anhang 7 betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen zielt darauf ab, den Handel mit der Europäischen Union (EU) zu vereinfachen und zu fördern. Darin wurde insbesondere Folgendes vereinbart: die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften, der gegenseitige Schutz der Bezeichnungen und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Kontrollbehörden.

Die Parteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um den gegenseitigen Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben, traditionellen Begriffen und spezifischen Weinbegriffen zu gewährleisten, und leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Die Parteien sorgen durch die Aufdeckung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über den Handel mit Weinbauerzeugnissen und die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften (Art. 12, Anhang 7). Die SWK überprüft, dass die Bezeichnungen und Kennzeichnungen von Schweizer Weinen nicht gegen die Bezeichnungen und Angaben verstossen, die in der EU geschützt und reserviert sind, und umgekehrt. Bei Verdachtsfällen oder Kontrollen einzelner Phasen der Umsetzung der Spezifikation einer ausländischen geschützten geografischen Angabe (z. B. Abfüllung in der Schweiz) ist die SWK für die Beantwortung von Anfragen aus der Europäischen Union (EU) zuständig.

Bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen innerhalb der EU sind die offiziellen europäischen Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen mitzuführen. Mit dem EMCS (Excise Movement and Control System) der Europäischen Union kann das Begleitdokument in elektronischer Form ausgestellt werden (elektronisches e-BVD). Nach Anhang 7 gilt diese Regelung auch für Exporte in die Schweiz. Die Kontrolle dieser Einfuhrdokumente obliegt der SWK. Für die Ausfuhr von Schweizer Weinbauerzeugnissen in die EU anerkennt diese ein vereinfachtes Formular (anstelle des von der EU für die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen geforderten Dokuments VI-1) als einziges Begleitdokument.

Mit dem Agrarabkommen wurde die Einhaltung der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsvorschriften, der Nichtdiskriminierung, der Gegenseitigkeit und der Beseitigung von Handelshemmnissen für die Praxis konkretisiert. Die Anwendung der Weinhandelskontrolle auf alle Unternehmen, die Weinbauerzeugnisse vermarkten, richtet sich nach den Bestimmungen von Anhang 7.

Lebensmittelgesetzgebung

Gestützt auf die Weinverordnung kontrolliert die SWK im Rahmen der Weinhandelskontrolle bestimmte Bestimmungen des Lebensmittelrechts. So sieht Artikel 47 Absatz 2 vor, dass die SWK die Bestimmungen von Artikel 27f der Weinverordnung vollzieht. Artikel 27f hält fest, dass Schweizer und ausländische Weine, Schaumweine und Likörweine bezüglich der Begriffe, der önologischen Verfahren und Behandlungen sowie der Kennzeichnung die Bestimmungen nach den Artikeln 69–76 und 84–86 der Getränkeverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 ([SR 817.022.12](#)) einhalten müssen.

3 Durchführung der Kontrolle

Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2024 der SWK [Tätigkeitsbericht 2024 \(cscv-swk.ch\)](#) waren Ende Dezember 2024, 4786 Betriebe einer Kontrolle durch die SWK unterstellt.

Tabelle 1: Anzahl unterstellte Betriebe nach Tätigkeitsbereich

Art der Tätigkeit	2024	2023
B: Handel mit Flaschenwein	2061	3064
E: Selbsteinkellerer	1062	1127
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	710	785
T: Handel von offenen Weinhandelsprodukten zur industriellen Weiterverarbeitung	36	46
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	10	6
Total	4786	5028

Als Selbsteinkellerer (Tätigkeitsotyp E) stuft die SWK Betriebe ein, die gemäss Artikel 35 Absatz 3 der Weinverordnung ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen. Gemäss Artikel 35 können diese Betriebe in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt werden, für die eine Kontrollfrequenz von bis zu sechs Jahren gilt.

Tabelle 2: Anzahl bei der SWK gemeldeter Betriebe nach Tätigkeitsbereich und Umsatz

Umsatz (hl)	Anzahl Betriebe nach Tätigkeitsbereich					
	A	B	D	E	T	Nicht zugeteilt
Nicht deklariert	8	77	2	16		7
-51	165	2035	6	452	27	
51-100	57	233		136	3	
100-200	81	179		169		
200-300	65	86		109	1	
300-400	37	52		62	1	
400-500	32	28		32		
500-1000	91	97		79	2	
1000-2500	79	79	1	7	1	
2500-5000	36	35	1	1		
5000-10000	26	32				
10000-20000	16	15			1	
20000-	17	12				
Total	710	2960	10	1063	36	7

43 Prozent der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer deklarierten für 2024 ein Transaktionsvolumen (d.h. einen Jahresabsatz) von weniger als 5000 Liter Wein. Ein solches Volumen kann umsatzmässig mehreren Zehntausend Franken entsprechen.

Der Postulant nennt ein jährliches Produktionsvolumen von 1000 l (oder 1333 Flaschen à 75 cl) als Beispiel dafür, was unter einem kleinen Einkellerungsbetrieb zu verstehen ist. Nach den Umsatzmeldungen an die SWK betrifft dies 155 Betriebe, davon 42 im Tessin, 33 im Wallis, 20 im Kanton Waadt und 3 in Genf.

Artikel 38 Absatz 2 der Weinverordnung bestimmt, dass die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen zulasten der Kontrollpflichtigen gehen. Entsprechend hat die SWK gemäss Artikel 180 LwG und Artikel 38 der Weinverordnung einen Gebührentarif erlassen. Die Tarife wurden am 14. Dezember 2009 von der Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) genehmigt. Am 3. September 2018 stimmte der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einer Änderung des Tarifs zu, mit der die Grundgebühr für kleine Betriebe gesenkt wurde. Die Änderung trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Die jährlich erhobene Gebühr setzt sich aus einer nach Umsatzkategorie gestaffelten Grundgebühr und einer Gebühr von 11 Rappen je umgesetzten Hektoliter zusammen.

Der Gebührentarif ist auf der Website der SWK verfügbar: [Gebührentarif \(cscv-swk.ch\)](http://cscv-swk.ch). In Tabelle 3 findet sich ein Vergleich der bis Ende 2018 geltenden und der aktuellen Gebühren. Die Berechnung der Gebühr nach Umsatzkategorie richtet sich nach dem maximalen Volumen jeder Kategorie. Die Gebühren für kleine und mittlere Betriebe wurden Januar 2019 gesenkt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass aufgrund der 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen neu auch Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer der Kontrolle unterstehen.

Tabelle 3: Vergleich der SWK-Gebühren vor und nach 2019

Kategorie	Max. Volumen der Kategorie	Grundgebühr vor 2019	Grundgebühr ab 2019	Gebühr auf dem Jahresvolumen	Jahresgebühr vor 2019	Jahresgebühr ab 2019	Reduktion
Liter	Liter	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
<1'000	1 000	250	150	1	251	151	-100
1'000–2'099	2 099	250	150	2	252	152	-100
2'100–5'099	5 099	350	150	6	356	156	-200
5'099–10'099	10 099	440	200	11	451	211	-240
10'100–20'099	20099	540	300	22	562	322	-240
20'100–30'099	30'099	690	475	33	723	508	-215
30'100–40'099	40'099	850	550	44	894	594	-300
40'100–50'099	50'099	850	775	55	905	830	-75
50'100–100'099	100'099	1'080	1'080	110	1'190	1'190	0
100'100–250'099	250'099	1'290	1'290	275	1'565	1'565	0
250'100–500'099	500'099	1'865	1'865	550	2'415	2'415	0
500'100–1'000'099	1'000'099	2'325	2'325	1'100	3'425	3'425	0
1'000'1000–2'000'000	2'000'000	2'945	2'945	2'200	5'145	5'145	0
>2'000'000	10'000'000	3'415	3'415	11'000	14'415	14'415	0
>2'000'000	30'000'000	3'415	3'415	33'000	36'415	36'415	0

Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das kollektive Interesse der Branche an einem lauteren Wettbewerb, was Solidarität und Fairness zwischen den Kontrollpflichtigen voraussetzt. So werden die Kosten für die Kontrolle kleiner Betriebe nur teilweise durch die erhobene Gebühr finanziert, und Schwelleneffekte lassen sich nicht vermeiden. Laut einer Mitteilung der SWK kommen knapp 20 Prozent der Betriebe für 80 Prozent der Gebühreneinnahmen auf. Um dem Gleichbehandlungsprinzip Genüge zu leisten, gibt es keine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich der Betriebe.

Laut dem Tätigkeitsbericht 2024 der SWK belaufen sich die Einnahmen aus den Grundgebühren auf etwas mehr als 2 Millionen Franken. Sie sind die Hauptfinanzierungsquelle der SWK.

Die SWK hat im Jahr 2024 insgesamt 1427 Inspektionen durchgeführt (2023: 1267) [SWK 2024 Tätigkeitsbericht 2024 \(cscv-swk.ch\)](#).

Tabelle 4: Anzahl Kontrollen durch die SWK nach Tätigkeitsbereich der Betriebe

Art der Tätigkeit	2024	2023
B: Handel mit Flaschenwein	738	689
E: Selbsteinkellerer	439	298
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	243	276
T: Handel von offenen Weinhandelsprodukten zur industriellen Weiterverarbeitung	6	2
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	1	2
Total	1427	1267

Die Inspektionen vor Ort dauern im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Dazu kommen die Vorbereitung der Inspektion und das Verfassen des Inspektionsberichts sowie die Fahrzeit und der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Inspektionsberichts durch die Geschäftsstelle der SWK.

Die Dauer einer Inspektion hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken, aber auch von der Betriebsgröße und den Geschäftsfeldern. In grossen Betrieben kann die Inspektion mehr als einen Tag dauern. Die Anzahl der zum Verkauf stehenden Artikel und der Kauf oder Verkauf von offenem Wein sind für die Schätzung der Inspektionsdauer relevanter als nur das eingekellerte Volumen.

Die SWK unterscheidet drei Kategorien von Unregelmässigkeiten: erstens geringfügige bzw. Bagatellverstöße, zweitens schwerwiegende Verstöße, welche die Verfügung von Massnahmen erfordern, und drittens schwere Verstöße, welche Massnahmen sowie eine Strafanzeige erfordern.

Die Ergebnisse der Kontrollen der SWK werden im Rahmen des Jahresberichts des mehrjährigen nationalen Kontrollplans für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände zusammengefasst.

Tabelle 5: Kontrollergebnisse 2021–2024 (gemäss Tätigkeitsberichten der SWK)

	2024	2023	2022	2021
Kontrollpflichtige Betriebe	4786	5028	4999	4990
Kontrollierte Betriebe	1427	1267	1065	1104
Kontrollierte Betriebe mit keinerlei oder nur geringfügigen Beanstandungen	982	747	734	421
Kontrollierte Betriebe gegen die Administrativmassnahmen verfügt wurden	29	18	59	50
Kontrollierte Betriebe, bei denen Strafanzeige erstattet wurde	10	4	4	1

Im Jahr 2024 gab es laut dem Tätigkeitsbericht der SWK bei 982 kontrollierten Betrieben (69 %) keinerlei oder nur geringfügige Beanstandungen, die von den Betrieben in kurzer Frist behoben werden konnten. Bei den übrigen 445 kontrollierten Unternehmen wurden erhebliche oder schwerwiegende Verstöße festgestellt. In 29 Fällen waren die Mängel wiederholt so gravierend, dass Verwarnungen ausgesprochen wurden. Dies beispielsweise, weil die Kellerbuchführung zum zweiten Mal in Folge unzureichend geführt wurde. In 10 Fällen wurde Strafanzeige erstattet, etwa weil es zum wiederholten Male keinerlei Kellerbuchführung gab oder weil sich die Betriebe den Inspektionen der SWK entzogen.

Die meisten (auch wiederholten) Unregelmässigkeiten betreffen die Führung der Kellerbuchhaltung sowie potenziell irreführende Angaben auf den Etiketten und in den Einfuhr-Begleitdokumenten.

Der Vollzug des Lebensmittelrechts ist Sache der Kantone. Ein Betrieb kann deshalb im selben Jahr sowohl von der SWK als auch von der kantonalen Vollzugsbehörde für das Lebensmittelrecht hinsichtlich der Anforderungen insbesondere an die Kellerhygiene kontrolliert werden. Im Tessin ist die gemeinsame Kontrolle durch diese beiden Behörden seit mehreren Jahren die Norm. Die anderen Kantone ziehen eine Zusammenlegung der beiden Kontrollen bisher nicht in Betracht.

Bei schweren Verstössen ist die Koordination der Verfahren zwischen der SWK und der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker für den ordnungsgemässen Vollzug des Agrar- und Lebensmittelrechts von entscheidender Bedeutung. Verzeigungen müssen von den beiden Vollzugsbehörden koordiniert werden, damit es zu keiner Überschneidung der Zuständigkeiten der beiden Gremien kommt.

4 Europäische Union

Die Weinproduktion und der Weinhandel werden von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus Gründen der Besteuerung, der Betrugsbekämpfung, des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung und der staatlichen Qualitätssicherung streng kontrolliert. Die Rückverfolgbarkeit der Weinbauerzeugnisse ist in allen Kontrollphasen, vom Weinanbau bis zur Vermarktung, von entscheidender Bedeutung.

Zu den Verpflichtungen – insbesondere für die Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe und Händler – gehört die Führung eines Registers (Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, *AbL L 347 vom 20.12.2013, p. 671, EUR-Lex (europa.eu)*). Aufzeichnungspflichtig sind insbesondere auch die önologischen Verfahren und Behandlungen (Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, *AbL L 58 vom 28.2.2018, pp. 1–59, EUR-Lex (europa.eu)*). Das Register kann die Form fortlaufend nummerierter Blätter, eines elektronischen Verzeichnisses, eines Buchführungssystems oder einer Sammlung von Begleitdokumenten haben (Art. 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, *AbL L 58 vom 28.2.2018, pp. 60–95, EUR-Lex (europa.eu)*). Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das von den Erzeugern geführte Register aus Vermerken auf der Rückseite der Produktionsmeldungen (d. h. der Meldung der Weinbaufläche, d. h. der Weinbaukartei = Kataster in der Schweiz), der Bestandsmeldungen (mit Stand 31. Juli – das Weinwirtschaftsjahr in der EU endet am 31. Juli) oder der Erntemeldungen gemäss Kapitel VI der delegierten Verordnung (EU) 2018/273 (s. Link oben) bestehen kann.

In Frankreich beispielsweise konkretisiert die *Direction Générale des Douanes et Droits Indirects (DGDDI)* auf ihrer Website die [Registerführungspflicht](#) im Weinsektor. Der Besitz von Trauben, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und anderen Weinbauerzeugnissen unterliegt der Nachweisführung. Festzuhalten sind einerseits die Ein- und Ausgänge dieser Erzeugnisse und andererseits die durchgeführten önologischen Behandlungen (einschliesslich Anreicherung, d. h. die Arbeitsgänge im Keller). Die Angaben können in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden. Die Register sind an den Orten zu führen, an denen die Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden. Die Form der Register ist frei wählbar, solange die erforderlichen Informationen enthalten sind. Betroffen sind Traubenerzeuger, Genossenschaftskellereien, Weinproduzenten und Weinhändler. Es gibt keine Ausnahmen.

In Frankreich ist die Kontrolle des Registers der bei önologischen Verfahren verwendeten Erzeugnisse (Saccharose, konzentrierter Traubenmost, Produkte zur Säuerung und Entsäuerung, Alkohole und Weinbrände, Nebenerzeugnisse der Weinherstellung) fester Bestandteil der Kellerkontrolle.

5 Bestehende Erleichterungen für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer

Kontrollhäufigkeit

Artikel 35 Absatz 3 der Weinverordnung sieht vor, dass Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt werden. Die Unternehmensaktivitäten der selbsteinkellernden Winzerinnen und Winzern fallen unter diese Bestimmung. Bei den kleinen Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern führt die SWK in der Regel alle sechs Jahre eine Kontrolle durch. Im Durchschnitt werden die selbsteinkellernden Betriebe alle vier Jahre kontrolliert.

Elektronische und private Kellerbuchführung

Die Führung der Kellerbuchhaltung mit einem eigenen Computerprogramm ist möglich, bedarf jedoch der Genehmigung durch die SWK. Auf diese Weise kann die SWK sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.³

Ablage

Die SWK schreibt in ihrer Weisung kein bestimmtes Ablagesystem vor. Wichtig ist, dass die Dokumente schnell und einfach auffindbar sind. Je nach gewähltem Ablagesystem (digital, chronologisch oder alphabetisch) ist in den Konten bzw. in den allfälligen Hilfskontrollen die Referenz anzugeben, die eine einfache Suche ermöglicht, d. h. die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum oder der Name des Kunden. Ein auf Zahlungsdaten basierendes Ablagesystem (Lieferantenrechnungen oder Kundenrechnungen) ist zu kompliziert und deshalb nicht zulässig.

6 Prüfung zusätzlicher Erleichterungen für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer

Im Rahmen der Arbeiten zum Postulatsbericht wurden zusätzliche Erleichterungen für die Kategorie der «selbsteinkellernden Winzerinnen und Winzer» geprüft. Sie werden nachfolgend dargestellt.

6.1 Befreiung kleiner Weinkellereien von der Kontrollpflicht

Eigenverbrauch

Nach Artikel 34 Absatz 3 der Weinverordnung sind Betriebe, die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen, die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und deren Gesamtproduktion 500 l nicht übersteigt, von der Weinhandelskontrolle befreit. Die Ausnahme von 500 l ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kantone darauf verzichten können, neu angepflanzte oder erneuerte Rebflächen von weniger als 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters dienen, im Rebbaukataster zu erfassen. Entsprechend können die Kantone für diese Flächen keine Bescheinigungen für im Rebbaukataster verzeichnete und für die Weinerzeugung bestimmte Rebflächen (Traubenpass) ausstellen.

Weitergehende Befreiung von der Kontrollpflicht

Es stellt sich die Frage, ob die Befreiung von der Kontrollpflicht auf kleine Weinkellereien – NR Nantermod sprach in der parlamentarischen Debatte von Betrieben mit einer Produktionsmenge von weniger als 1000 l – ausgeweitet werden soll. Von einer Anhebung des Schwellenwerts von 500 auf 1000 Liter

³ [Dokumente zum Herunterladen: Kellerbuchhaltung Produktion und Handel](#)

wären höchstens 155 bei der SWK gemeldete Betriebe betroffen. In diesem Fall ginge jedoch der Bezug zur maximalen Rebfläche von 400 m² und zum bereits hohen Ertrag von 1,2 Liter pro m² verloren, aus denen sich das Volumen von 500 Litern ableitet. Ausserdem würde dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern schaffen, die Mengen von knapp über 1000 l produzieren, sowie gegenüber sehr kleinen Weinhandlungen, die mit Wein in Flaschen handeln und ihrerseits kontrollpflichtig sind. Anzumerken ist, dass die Befreiung von der Kontrollpflicht keine Forderung war, die von den Branchenverbänden im Rahmen der Arbeitsgruppe vorgebracht wurde, und auch nicht zum Auftrag der Motion 24.3375 gehört (siehe Punkt 6.3.).)

6.2 Delegation der Kontrolle kleiner Weinkellereien an die Kantone

Vor der Änderung der Weinverordnung im Jahr 2017 konnten Betriebe, die ausschliesslich ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiteten und verkauften und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen – d. h. Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer –, von einer vom BLW anerkannten gleichwertigen kantonalen Kontrollstelle kontrolliert werden. Einige Kantone hatten eigene Kontrollstellen als gleichwertig anerkennen lassen, andere, wie das Tessin und St. Gallen, hatten darauf verzichtet.

Würde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Weinhandelskontrollen für kleine Weinkellereien zu übernehmen, hätte dies die Rückkehr zu einem Zustand zur Folge, der im Bericht des BLW über das Weinkontrollsyste vom 17. März 2016 als Ursache für die Ineffizienz und mangelnde Wirksamkeit der Kontrollen identifiziert worden war (siehe 1.2). Anzumerken ist, dass die mögliche Übertragung der Kontrolle an die Kantone keine Forderung war, die von den Branchenverbänden im Rahmen der Arbeitsgruppe vorgebracht wurde, und auch nicht zum Auftrag der Motion 24.3375 gehört (siehe Punkt 6.3). Der Bundesrat steht dieser Option deshalb kritisch gegenüber.

6.3 Administrative Erleichterungen

Vorgehen zur Prüfung zusätzlicher Erleichterungen

Das BLW hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Schweizerischen Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern (SVSW), des Schweizerischen Weinbauernverbandes/VignobleSuisse (SWBV), der SWK sowie des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingesetzt. Zwischen Juni 2024 und Juni 2025 fanden drei Sitzungen sowie mehrere bilaterale Treffen zwischen den Winzerorganisationen statt. Die Arbeitsgruppe befasste sich im Rahmen ihrer Analysen auch mit der Motion 24.3375 «Einkellernde Winzerinnen und Winzer. Unbürokratische und dem Beruf angepasste Kontrollen», die zwischenzeitlich am 28. Mai 2024 vom Ständerat und am 18. Dezember 2024 vom Nationalrat angenommen worden war. Dies erlaubte es einerseits, die im Postulat enthaltenen Forderungen betreffend Erleichterungen für kleine Kellereien, welche Weinbau als Nebenerwerb betreiben, zu behandeln, und andererseits Entlastungsvorschläge zugunsten aller Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer zu prüfen.

Fernkontrollen

Während der Covid-19-Epidemie mussten die Kontrollen aufgrund der vom Bundesrat verhängten Gesundheitsschutzmaßnahmen neu überdacht werden. Es wurden Fernkontrollen via Videokonferenz und Kontrollen ausschliesslich auf der Grundlage der an die SWK übermittelten Unterlagen eingeführt. Die SWK hat damit insgesamt positive Erfahrungen gemacht. Die SWK könnte diese Kontrollmethode für Betriebe wieder einführen, die aufgrund ihrer Kontrollhistorie als wenig risikobehaftet eingestuft sind. Die Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass dieses Thema von der SWK zu einem späteren Zeitpunkt vertieft werden könnte.

Gezielte Kontrolle nach Themenbereichen

Die SWK befasste sich auch mit der Frage der Durchführung themen- oder objektbezogener Kontrollen. Bei einer Routinekontrolle (d. h. weder bei der ersten Kontrolle noch bei einer Nachkontrolle im

Zuge einer festgestellten Unregelmässigkeit) könnten ausschliesslich spezifische Bereiche überprüft werden. Die Kontrollstatistik zeigt, dass wiederholte Beanstandungen bei den Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern in der Regel die Führung der Kellerbuchhaltung oder die Etikettierung betreffen. Die SWK identifiziert in ihren Tätigkeitsberichten einen besonderen Schulungsbedarf in diesen Bereichen. Aus Gründen der Funktionstrennung und der Akkreditierung ist die SWK jedoch nicht befugt, Beratung und Schulungen anzubieten. Das BLW hat die Branchenverbände des Weinbausektors bereits dazu ermutigt, Schulungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Weinhandel anzubieten.

Koordination der SWK-Kontrollen mit anderen Kontrollstellen

Die SWK hat eine Koordination mit der Kontrolle zur Zertifizierung von BioSuisse-Knospe-Produkten in Erwägung gezogen. Das Bio-Knospe-Label ist ein privates Label, und die Kontrolle im Hinblick auf die Zertifizierung ist privatrechtlich geregelt. Die beiden Kontrollen dienen unterschiedlichen Zwecken. Allerdings kontrollieren sowohl die SWK als auch die von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten und von BioSuisse anerkannten Zertifizierungsstellen den Warenfluss. Die von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstellen kontrollieren jährlich systematisch jeden Betrieb. Die Zusammenlegung der beiden Kontrollen könnte für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, die nach den Anforderungen der BioSuisse-Knospe produzieren, eine Entlastung darstellen.

Ausdehnung des Zeitraums zwischen zwei Kontrollen

Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer werden in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt und lediglich alle sechs Jahre kontrolliert, sofern bei den Kontrollen keine wiederholten und schwerwiegenden Verstösse festgestellt werden. Eine Ausdehnung des Zeitraums zwischen zwei Kontrollen wurde von den Branchenorganisationen nicht gefordert.

Verfügbare Unterlagen der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer für die Inspektion durch die SWK

Die Kellerbuchhaltung, die zur Erfassung und Dokumentation der Verfahren und Behandlungen ab der Einkellerung des Traubengutes bis zum Verkauf der abgefüllten Flaschen dient, wurde mit Fokus auf die administrative Entlastung der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer einer eingehenden Analyse unterzogen.

Die SVSW schlug vor, dass die SWK sowohl offizielle Dokumente als auch nicht standardisierte Dokumente, die von den Betrieben für Kontrollzwecke erstellt werden, akzeptieren solle. In der Tat ist es üblich, dass die Betriebe beispielsweise ein Kellerbuch führen, das die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sowie zusätzliche Angaben in nicht standardisierter Form enthält. Eine administrative Entlastung der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer würde beinhalten, dass alle Doppelspurigkeiten bei der Erfassung der gesetzlich vorgeschriebenen und für die Gebührenfestsetzung durch die SWK erforderlichen Informationen eliminiert werden. Der Nachteil dieser Flexibilisierung wäre, dass es der Kontrollstelle obliegen würde, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Informationen herauszusuchen. Dadurch würde sich die Kontrollzeit verlängern und die Effizienz der Kontrollen würde beeinträchtigt.

Tabelle 6: Liste der offiziellen, von der SWK vorgeschriebenen Dokumente sowie der nicht standardisierten Dokumente, die in den Betrieben gewöhnlich vorhanden sind.

Offizielle Dokumente	Beschreibung
Traubenpass	Der Traubenpass ist eine Bescheinigung, welche die Traubenhöchstmen gen festlegt, die für die Produktion von Wein verwendet werden dürfen (Art. 24b Weinverordnung). Er wird von den Kantonen zugeteilt. Der Traubenpass steht den Einkellerinnen und Einkellerern auf den kantonalen Fachapplikationen zur Weinlesekontrolle in digitaler Form zur Verfügung.
Kellerblatt	Der Kanton erstellt für jede Einkellerin und jeden Einkellerer ein Kellerblatt (Art. 30a Abs. 5 Weinverordnung), auf der die Erntemenge pro Rebsorte in Kilogramm, die Weinklasse und die Gemeinde, aus der die Trauben stammen, aufgeführt sind. Wenn es der Kanton vorsieht, ist die lokale Herkunftsbezeichnung darin aufgeführt.

Kellerbuchhaltung (Sortenkarte für die einzelnen Weinbezeichnungen).	Die von den Betrieben laufend zu führende Kellerbuchhaltung ist in Artikel 34b der Weinverordnung geregelt. Sie besteht aus den Sortenkarten (eine pro Weinbezeichnung), die elektronisch oder von Hand ausgefüllt werden. Auf jeder Karte sind insbesondere alle Behandlungen aufzuführen, die das Volumen des Weins verändern (Vorklärung, Zuckerung, Verschnitt, Assemblage usw.). Die Kellerbuchhaltung kann durch Behandlungen ergänzt werden, die das Volumen des Weins nicht verändern (Schönung, Schwefelung usw.). Man spricht in diesem Fall von einem Verarbeitungsjournal.
Inventar Vorräte	Der Betrieb hat gemäss Artikel 34d jährlich per 31. Dezember ein Inventar über die Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten aufzunehmen. Das Inventar umfasst die Mengen aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang. Der Bestand pro Weinbezeichnung entspricht dem Saldo der entsprechenden Sortenkarte.
Von der SWK vorgeschriebene Dokumente	Beschreibung
Lagerfassverzeichnis	Die Betriebe haben ein Lagerfassverzeichnis zu erstellen, unter der Angabe der Nummer und des Fassungsvermögens jedes einzelnen Lagergebides.
Jährlicher Mengenum- satz (in Litern)	Der Umsatz in Litern entspricht dem Volumen an umgesetzten Weinhandelsprodukten innerhalb des Kalenderjahres. Die SWK benötigt diese Angaben für die Festsetzung der umsatzbasierten Gebühr.
Nicht standardisierte Unterlagen der Be-triebe	Beschreibung
Kellerblatt	Das Kellerblatt ist kein offizielles Dokument. In der Regel erfassen die Einkellerinnen und Einkellerer auf dem Kellerblatt die nach dem Pressen der geernteten und zugekauften Trauben gewonnenen Mengen pro Rebsorte (in Litern). Es handelt sich um eine Liste der Eingänge von Traubensaft.
Deklaration der Flaschenabfüllung nach Jahrgang, Sorte und Herkunft	Die Einkellerinnen und Einkellerer führen in der Regel eine Liste der Flaschenabfüllungen. Sie enthält eine Zusammenfassung aller Abfüllungen nach Gebindegröße.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die in Artikel 34b der Weinverordnung vorgeschriebene Kellerbuchhaltung durch ein vereinfachtes und standardisiertes Dokument für selbsteinkellende Winzerinnen und Winzer ersetzt werden könnte. Die Buchführung sollte nicht mehr laufend vorgenommen werden müssen, sondern lediglich per 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen sein. Eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe pro Produkt mit Belegen und eine weitere Buchung für die Flaschenverkäufe an Endverbraucher ohne Belege würden den Verwaltungsaufwand der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer weiter verringern. Ebenfalls vereinbart wurde, dass die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer das Dokument, in dem der Umsatz in Litern angegeben ist und das die SWK zur Festsetzung der Kontrollgebühren benötigt, durch das Kellerblatt, ein offizielles Dokument der Kantone, ersetzen können.

Hingegen konnten sich die Branchenorganisationen des Weinbausektors innerhalb der Arbeitsgruppe zur Toleranz beim Weinzukauf nicht einigen, die darüber entscheidet, welche Betriebe von den neuen Vorschlägen zur administrativen Entlastung profitieren könnten. Nachträglich wurde ein Vorschlag erörtert, der eine Differenzierung dieser Zukaufsmenge nach Massgabe der Bescheinigung (Traubenpass) vorsieht und der schliesslich von VignobleSuisse als gemeinsam erarbeiteter Konsens der Einkellerinnen und Einkellerer unterbreitet wurde. Das Bundesamt für Landwirtschaft wird diesen Vorschlag genauer prüfen, es hat VignobleSuisse gegenüber jedoch Bedenken hinsichtlich einer Lösung geäussert, die eine jährliche Festsetzung der zulässigen Zukaufsmenge pro Betrieb vorsieht. Ein solcher Entscheidungsmechanismus dürfte zu Unsicherheiten führen und die Organisation und Vorbereitung der Kontrollen erschweren.

7 Schlussfolgerungen und Stellungnahme des Bundesrates

Befreiung kleiner Weinkellereien von der Kontrollpflicht

Gemäss den Angaben der SWK von Ende April 2025 deklarieren 155 selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer einen Umsatz von bis zu 1000 Litern, was nach der Definition des Postulanten einem kleinen Einkellerungsbetrieb entspricht. Eine Befreiung von der Kontrollpflicht, die über die bestehende Befreiung für Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter mit einer Rebfläche von weniger als 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch dienen, hinausgeht, hätte eine Ungleichbehandlung gegenüber Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerern mit einem Umsatz von etwas mehr als 1000 l und sehr kleinen Betrieben, die mit Flaschenwein handeln, zur Folge. Der Bundesrat steht einer Anhebung des Grenzwerts von 500 l für die Befreiung von der Kontrollpflicht deshalb kritisch gegenüber.

Delegation der Kontrolle kleiner Weinkellereien an die Kantone

Würde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Weinhandelskontrollen für kleine Weinkellereien zu übernehmen, hätte dies für diese Kategorie von Unternehmen die Rückkehr zu einem Zustand zur Folge, der im Bericht des BLW über das Weinkontrollsyste vom 17. März 2016 als Ursache für die Ineffizienz und mangelnde Wirksamkeit der Kontrollen identifiziert worden war. Der Bundesrat steht einer solchen Option deshalb kritisch gegenüber.

Zusätzliche administrative Erleichterungen für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer

Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über alle im Keller durchgeföhrten Behandlungen eine Kel-lerbuchhaltung führen, um die Rückverfolgbarkeit vom Rebstock bis zur Flasche zu gewährleisten. Die Gespräche zwischen dem BLW, dem BLV, den Branchenorganisationen und der Kontrollstelle führten zu konsensfähigen Vorschlägen zur Vereinfachung der Kontrollen für die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer. Diese Vorschläge sind unabhängig vom Umsatz dieser Betriebe und kommen auch sehr kleinen Weinkellereien zugute, die ausschliesslich ihre eigene Ernte keltern. Die Branchenorganisationen konnten sich im Rahmen der Arbeitsgruppe allerdings nicht darauf einigen, wie die Toleranz beim Weinzukauf für die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer festgelegt werden soll und wie hoch diese sein soll. Sie haben dem BLW nachträglich einen einvernehmlichen Vorschlag unterbreitet (s. Punkt 6.3). Nach geltendem Recht können die selbsteinkellernden Winzerinnen und Winzer jährlich maximal 20 hl Wein zukaufen. Die Forderung nach einer Erhöhung dieses Volumens ist angesichts der strukturellen Entwicklung hin zu einem Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgrösse verständlich. Der Bundesrat befürwortet diesen Antrag. Eine Verdopplung der Toleranz beim Weinzukauf auf 40 hl würde dieser Tatsache Rechnung tragen. Weitere Optionen wie Fernkontrollen oder gezielte Kontrollen nach Themenbereichen dürften ebenfalls ein Potenzial für die administrative Entlastung der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer beinhalten. Die genauen Voraussetzungen dafür müssen von der SWK noch geprüft werden.

Gebührentarif

Der Gebührentarif der SWK, einer privaten Stiftung, wird von deren Stiftungsrat festgelegt und vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigt. Er wurde 2019 im Zuge der Ernennung einer einzigen Kontrollstelle durch den Bundesrat gesenkt. Für einen Umsatz bis zu 1000 Litern beträgt die Gebühr 151 CHF (150.- CHF Grundgebühr und 1.- CHF Umsatzgebühr) pro Jahr. Die Gebührenerhebung erfolgt jährlich. Die Gebühr kann die tatsächlichen Kosten für die Kontrolle der kleinen Weinkellereien nicht decken, sondern wurde unter Berücksichtigung der Tat-sache festgesetzt, dass eine wirksame Gesamtkontrolle aller Betriebe eine gewisse Solidarität untereinander erfordert. Der Bundesrat hält das derzeitige Kontrollsyste, das auf der SWK abstützt, für an-gemessen.

Stellungnahme des Bundesrates

Wie oben erwähnt, steht der Bundesrat dem Anliegen, kleine Weinkellereien, welche lediglich die eigene Ernte einkellern, von der Schweizer Weinhandelskontrolle zu befreien oder deren Kontrolle an die Kantone zu delegieren, kritisch gegenüber.

Hingegen beabsichtigt der Bundesrat, die im Rahmen der Umsetzung der Motion 24.3375 von der Arbeitsgruppe vereinbarten administrativen Erleichterungen vorzuschlagen, die Rechtsänderungen erfordern. Dabei geht es um Folgendes:

- Ersetzen der in Artikel 34b der Weinverordnung vorgeschriebenen Kellerbuchhaltung durch ein vereinfachtes und standardisiertes Dokument für selbsteinkellernde Winzerinnen und Winzer.
- Änderung der Anforderungen an die Buchführung. Es wird nicht mehr verlangt, dass diese laufend vorzunehmen ist, sondern sie muss bis zum 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen sein.
- Möglichkeit, eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe pro Produkt mit Belegen und eine weitere Buchung für Flaschenverkäufe an Endverbraucher ohne Belege vorzunehmen.

Was die Toleranz beim Weinzukauf betrifft, die darüber entscheidet, welche Betriebe von den neuen Vorschlägen zur administrativen Entlastung profitieren könnten, hält der Bundesrat eine Aktualisierung für legitim, sofern sie die derzeitige Situation der Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer nicht verschlechtert und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kontrollstelle mit sich bringt. Er wird anlässlich der Änderung der Weinverordnung einen entsprechenden Vorschlag für die Erhöhung der Toleranz beim Weinzukauf in die Vernehmlassung schicken.

Die Änderung der Weinverordnung wird im Rahmen eines landwirtschaftlichen Verordnungspakets vorgeschlagen und in die öffentliche Vernehmlassung gegeben werden. Die Vorschläge stehen im Einklang mit den Bestimmungen des Agrarabkommens mit der EU.

Anhang: Abkürzungen

Agrarabkommen:	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
BioSuisse:	Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe
BLV:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW:	Bundesamt für Landwirtschaft
e-BVD:	(Elektronisches) begleitendes Verwaltungsdokument
DGDDI:	Direction générale des douanes et droits indirects (Oberzolldirektion Frankreichs)
EMCS:	Excise Mouvement and Control System
EU:	Europäische Union
LwG:	Landwirtschaftsgesetz
NR:	Nationalrat
SVSW:	Schweizerische Vereinigung der selbsteinellernden Weinbauern
SWK:	Schweizer Weinhandelskontrolle
VI-1:	Vinum importum – 1
VignobleSuisse:	Schweizerischer Weinbauernverband
WBF:	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung